



Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. März d. J. dem Statthaltercivathe Friedrich Pelikan in Brünn in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Orden der eisernen Krone dritter Klasse mit Rücksicht der Tugenden allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Commassations-Frage in Krain.

Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke, die Ablösung und Regulierung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte und die Ablösung von nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulierten Nutzungsrechten.

Von Franz Schokmayer,

Central-Ausschussmitglied der krainischen Landwirthschafts-Gesellschaft. (Fortsetzung.)

Hier wäre auch die Stelle, an der in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen wäre, daß eben so wie die in den §§ 36, 38, 88 gedachten Gemeindevaltungen, welche nicht ohne besondere Bewilligung geheilt werden können, auch jene durch das Patent vom 5. Juli 1853 entstandenen Äquivalenzverwaltungen von der Theilung ausgeschlossen werden sollen, damit sich desto leichter die beabsichtigten Waldgenossenschaften bilden und so dem ausgeprägten Waldlande in Krain der Waldstand erhalten bleibe.

Desgleichen sollte unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden, daß bei Ermittlung der Weide- und Streurechte wo der Viehstand nach dem Ueberwinterungsfutter im Sinne des § 500 des a. b. Gesetzbuches stets zur Basis bei den Servitutverhandlungen genommen wird, den Kalschern, Häuslern oder wie sie heißen mögen, welche nämlich nicht so viel eigenen Grundbesitz haben, um das Ueberwinterungsfutter für ein Rind durch Sachverständige auszuweisen, stets eine ganze Kuh für die Nutzung berechnet werde.

Früher konnte der Kleinbesitzer leicht mehrere Ziegen durchs ganze Jahr erhalten, welche ihm mehr Nutzen abwarfen als eine Kuh. Durch das Forstgesetz gezwungen, mußte dieser die Ziegen abschaffen und wurde so jedenfalls persönlich in seinem alten Nutzungsrechte verkrüppelt, freilich aus dem Grunde, um der Allgemeinheit nicht durch gestörte klimatische Verhältnisse u. s. w. bei Vernichtung des Waldlandes zu schaden. So gerechtfertigt dies ist, ebenso gerechtfertigt er-

scheint das Verlangen, daß einem solchen Besitzer, um dessen Lebensfrage es sich handelt, dann nicht auf Grund seines Besitzes bei der Ablösung der Weideservituten oder bei Regulierungen 0-1 oder 0-05 Stück Kuh (Normal- oder Großvieh) zum Nutzungsrechte angerechnet werden soll — oder daß er sogar mit seinem faktisch ausgeübten hundertjährigen Rechte durch den vom Verpflichteten geschickt vorgeschobenen § 500 a. b. G. B. gänzlich durchfällt.

8.) Nach § 119 des Referenten-Entwurfes sollten mehrere Einschränkungen in der Gebärenfreiheit eintreten, während nach § 68 in den Peyer'schen Vorschlägen alle Eingaben, Urkunden, Verhandlungen, Vermögensübertragungen und sonstige Rechtsgeschäfte in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten stempel- und gebührenfrei sind. Da die Motivierung dessen bei Peyer eine ganz richtige und stichhaltige ist, so wäre dieser Paragraph Peyer's sehr zu empfehlen.

9.) Durch den § 120 des Referenten-Entwurfes, in welchem dem Lokalkommissär und seinem Praktikanten vom Staate nur der Gehalt zugesprochen wird, während alle übrigen Auslagen als: Reisekosten des Kommissärs und Praktikanten, des Geometers, der Sachverständigen und Zeugen u. d. Parteien zu tragen haben, wird wenigstens in Krain, wo die Armuth notorisch ist, dem Gesetze für Zusammenlegung der Grundstücke schon a priori ein solcher Niegel vorgeschoben, daß die Ausführung desselben wesentlich erschwert erscheint, wenn nicht wenigstens vom Anfang ein Ausweg getroffen wird. Bei dem einen, minder wichtigen Theile des Auseinandersezungsverfahrens, nämlich bei dem Patente vom 5. Juli 1853, ist gerade das Gegentheil gepflogen, da werden alle Unkosten, mit Ausnahme des Geometers zur Äquivalenz-Ausscheidung, welchen die beiden Parteien zu bezahlen haben, aus dem Landefonde getragen. Bei der Grundzusammenlegung, bei der Ablösung und Regulierung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte und bei der Ablösung von nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulierten Nutzungsrechten aber — wo also ohnehin das Patent vom Jahre 1853 mit zu gelten hat, sollen die Parteien selbst die Auslagen tragen? Wie kommen denn jene Berechtigten oder Verpflichteten dazu, welche unverschuldeterweise bis jetzt noch nicht an die Tour gekommen sind, von der oben erwähnten Wohlthat des citirten Patentes Gebrauch zu machen, jetzt auf einmal nach dem neuen Auseinandersezungsverfahren zahlen zu müssen? Dies wäre unbillig und ungerechtfertigt. Jedenfalls müssen, wenigstens bis die segensreiche Wirkung des neuen Gesetzes allgemein bekannt wird, womöglich Begünstigungen erteilt werden. Ebenso enthält der Referenten-Entwurf im § 120 die weitere Bestimmung, daß die zu dem Auseinander-

sezungsverfahren nöthigen Katastralmappen den Theilungsgenossen um den halben Tarifpreis abgegeben werden. Die notwendigen Mappen (lithografierte Abdrücke) sollten den Parteien jedoch unentgeltlich beigegeben werden, da ja andererseits die neuen Vermessungen und Besitzveränderungen ebenfalls dem Staate zur Disposition stehen und es letzterem hiedurch erspart bleibt, daß der ärarische Reambulierungs-Geometer nochmals diese total veränderte Bemerkung begehe. Dermalen kostet ein Blatt der alten lithografierten Skizzen ohne Beschreibung, ohne Parzellnummern u. d. d. horrenden Preis von 1 fl. 70 kr., leider ist es auch der Fall, daß viele einzelne Blätter in dieser oder jener Gemeinde schon lange ausverkauft und von den neuen Mappen, die wenigsten fertig (lithografiert) sind, so daß dem Publikum jetzt schon das k. k. Mappenarchiv selbst beim besten Willen nicht dienen kann. Mappenkopien machen zu lassen, ist aber kostspielig, besonders wenn sie für ganze Gemeinden sein sollen, wie es hier der Fall sein wird.

Es sei erlaubt, jetzt auf die legislativen Vorschläge des Karl Peyer'schen Werkes überzugehen, welchen, wenngleich wol durchdacht und auf Praxis und Studium gestützt, einige unbedeutende Aenderungen oder Hinzufügungen nichts von ihrer Vortrefflichkeit nehmen könnten.

A. In § 3 wären in die Zusammenlegungen selbst wider den Willen der Beteiligten die „Auen“ einzuziehen. Freilich wird die „Aue“, je nachdem dieselbe gerade in der Bonitierungszeit mehr oder weniger bestockt oder ganz kahl ist, bald zum Wald-, bald zum Weideland eingeschätzt. Da jedoch die „Auen“ im Kataster eine eigene Kulturart bilden und selten als absoluter Waldboden angesprochen werden können, und da gerade die Terrains der Auen oft an die, in die Zusammenlegung fallenden zu regulierenden Gewässer stoßen werden, so wären dieselben jedenfalls einzubeziehen.

Desgleichen könnten in manchen Fällen sehr zweckmäßige und auch nothwendige Zusammenlegungen von „Alpen“-Parzellen stattfinden, welcher nicht gedacht ist.

Unter die befreiten Grundstücke auch noch Gebäude-, Hofplätze, Obst- und Flachsböden sammt Pechelplak, Grundstücke, welche zu industriellen, gewerblichen und landwirthschaft-gewerblichen Anlagen dienen (Bienenstandplätze) aufzunehmen, wurde schon mehrfach erwähnt, und ich schließe mich diesem Grundsatze an.

B. Der § 8 könnte allenfalls dadurch ergänzt werden, daß denjenigen Theilnehmern, welche gegen die Theilung überhaupt stimmen, das Recht vorbehalten bleibt, auf den etwa nicht zur Verteilung gelangenden Gemeindegütern gemeinschaftlich die Nutzung fortzusetzen.

Feuilleton.

Das Eisenbahnenwesen in Amerika.

Von Professor Dr. Karl Zehden.

Man hört in Europa so viel von den Gefahren der amerikanischen Eisenbahnen, von ihren nachlässigen Geleisen und schlechten Brücken. Ich will einmal einiges von ihren Vorzügen aus eigener Anschauung erwähnen, der souveränen Stellung des Publikums, von dem großen Eifer und dem Geiste des Selbstgovernment's, der die Eisenbahninstitutionen Amerika's durchweht. In diesen Zeiten werde ich nur von der Personenbeförderung sprechen, und beginne ich mit dem Billett. Das Eisenbahnen-Billett, seine Benützung, sein Preis zeigen uns schon den Unterschied zwischen alter und neuer Welt. Daß man Eisenbahnbillette in jedem größeren Hotel kaufen, übertragen kann, wird in einem Lande, wo die Tramway-Marken häufig als Scheidemünze verwendet werden, nicht auffallen. Indessen einige andere Eigenschaften der amerikanischen Eisenbahnbillette will ich erwähnen, weil deren Verbreitung auch bei uns gewiß sehr erwünscht wäre. Ein schönes Ding ist auch bei uns ein Rundreisbillett; aber wie viel Beschränkungen und Beschränkungen der freien Reiseberechtigung muß man dabei mit zeit vorgeschrieben; der Rundreisende darf, wahrhaftig weil er meistens weit reist, nicht einmal die 50 Pfund kann sich jeder sein Rundreisbillett zusammenstellen, wie

er will. Ich könnte mir also, um europäisch zu reden, eine Rundreise Wien-Petersburg-Stockholm-London-Paris-Röln-Genf-Marseille-Rom-Bologna-Benedig-Wien zusammenstellen. Man legt dort einfach die Billette oder Anweisungen auf Billette zusammen, schlägt einen Draht durch, gibt um das Büchlein einen Um-schlag, und das Rundreisbillett ist fertig. Natürlich hat es eine sehr lange Zeit Gültigkeit und ist billiger, als all' die einzelnen Billette, von Fall zu Fall gekauft, wären.

Um den Preis eines solchen Rundreisbilletts zu berechnen, stellen sich die Amerikaner ganz auf den gewöhnlichen kaufmännischen Standpunkt. Je weiter man reist, desto billiger wird das Billett, d. h. desto mehr Rabatt bekommt der Reisende, gerade so wie einer, der 100,000 Kilo Zucker kauft, einen größeren Rabatt bekommt, als einer, der 100 Kilo abnimmt. Schüttelt mancher im Eisenbahndienste ergraute Beamte schon bei dieser Auffassung von Rundreisbilletten den Kopf, so wird er fast verblüfft werden über eine andere Fähigkeit der amerikanischen Eisenbahnbillette. Solche Billette haben nämlich in vielen Fällen die Fähigkeit, daß sie dort, wo Parallelbahnen laufen, für alle diese Geltung haben; ja noch mehr, dort, wo Eisenbahnen und Dampfschiffe konkurrieren, ist es in vielen Fällen möglich, mit demselben Billette die Art der Beförderung zu wählen. Was würde der Billetteur der ersten österreichischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Linz z. B. sagen, wenn ich eines schönen Sommermorgens mit einem Billette der Elisabeth-Westbahn käme und sagte, ich fahre lieber mit dem Schiffe nach Wien, weil es schönes Wetter ist. Im günstigsten Falle hielt mich der Mann für einen Engländer; jedenfalls aber würde er glauben, daß man leichter mit seinem Dampfschiffe auf den Schienen der

Westbahn nach Wien kommen könnte, als mit dem Bahnbillette auf seinem Schiffe. Ueber dem großen Wasser ist das anders. In Albany z. B., einer Hauptstation des Hudson, besteigen die meisten Reisenden das Schiff, um diesen „Rhein von Amerika“, wie der Hudson-River seiner schönen Ufer wegen heißt, nach Newyork hinanzufahren. Wenn es aber regnet, so bleibt alles auf der Bahn, ja die Reisenden, welche Schiffskarten haben, ziehen es ebenfalls vor, im bequemen Waggon in fünf Stunden Newyork zu erreichen. Die beiden Gesellschaften verrechnen sich von Zeit zu Zeit und finden ganz gut ihre Rechnung.

Was den Preis der Eisenbahn-Beförderung anbelangt, so ist es bekannt, daß man in den Vereinigten Staaten billig reist; ja man reist sogar sehr billig, und die Fahrpreise haben eine entschiedene Tendenz zum Billigerwerden. Für die fast 1000 englische Meilen lange Strecke Newyork-Chicago bezahlt man 11 Dollars Papier; für die nicht viel längere Strecke London-Wien 11 Pfd. St. Gold, also das Fünffache. Dazu fährt man in Amerika die Strecke in 22 Stunden. Ein Rundreisbillett von Newyork nach Philadelphia, Washington, Cincinnati, Chicago, Niagara und wieder Newyork kostete während der Ausstellung 35 Dollars. Das repräsentiert beiläufig eine Strecke von Wien nach Petersburg, von da über Paris wieder nach Wien. Mit diesem Preise ist auch das Gepäck bezahlt, weil man in ganz Amerika, ob Rund-, ob gewöhnlicher Reisender, überhaupt für sein Reisegepäck nichts zu bezahlen hat. Koffer und Taschen sind frei, ausgenommen ganz auffallend zahlreiche Gepäckstücke, die etwa ein Reisender mitführen würde. Diese Kostenlosigkeit, verbunden mit einer höchst einfachen Manipulation bei der Gepäckabgabe, veranlassen auch alle Passagiere, ihr Gepäck gerne abzugeben,

C. Bei § 10, welcher sich auf den § 21, Alinea 1, des Forstgesetzes bezieht, wäre nach dem Wortlaute des Forstgesetzes einzustellen: „in der Regel ausgesprochene Verbot.“

D. Zu dem § 13, welcher Bestimmungen in Beziehung auf das Patent vom 5. Juli 1853 aufstellt, folgen drei Bemerkungen weiter unten bei § 71 VIII, welcher mit obigen in Verbindung steht, und es wird dort über die Kostenfrage gesprochen werden.

E. Desgleichen ist § 14 zu erwähnen, welcher solche Grundstücke behandelt, die noch mit Grundlasten im Erkenntniswege der Regulierung nach dem Patente vom 5. Juli 1853 belastet sind; auch da wird die Kostenfrage erst mit § 71 erörtert werden.

Es ist bewiesen, und es sind häufig Fälle in der 23jährigen Servitut-Ablösungs- und Regulierungscampagne vorgekommen, daß, gestützt auf das Patent vom Jahre 1853, die im Erkenntniswege gemachten Bestimmungen umgeworfen und wieder neu aufgestellt worden sind, ohne daß die Kosten der Partei zur Zahlung zugewiesen worden wären.

F. Durch einen kleinen Zusatz zu § 28, welcher die Compensation wechselseitiger Dienstbarkeiten regeln würde, könnte der erste Theil des § 48 entbehrlich werden.

G. Der zwar in der Durchführungsverordnung ausgesprochene Grundsatz, „daß die Schätzung der Grundstücke in der Regel durch die Bonitierung (Einschätzung im Werthkataster) nach der ortsüblichen Art ihrer Benützung und dem durchschnittlichen reinen Ertrag derselben zu erfolgen habe“, gehörte eigentlich ins Gesetz. In der Durchführungsverordnung, §§ 121, 123, 134, 199, ist dieser Grundsatz enthalten — doch Gesetz ist Gesetz; — eine Durchführungsverordnung aber kann unter Verhältnissen dehnbar werden, wovon man überall und besonders bei der Grundsteuer-Regulierung die schlagendsten Beweise hat.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichischer Reichsrath.

244. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 10. März.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der vom Budgetausschusse gestellte Antrag, der öffentlichen Handels-Mittelschule in Wien den bisher geleisteten Subventionsbetrag per 6000 fl. im Wege des Nachtragskredits für dieses Jahr zu gewähren. Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Es erfolgt sodann die Fortsetzung der Verhandlung über die Revision des Preßgesetzes.

Nachdem der Berichterstatter Dr. Foregger die gestern gegen die Ausschufsanträge vorgebrachten Einwürfe widerlegt hat, beschließt das Haus in die Spezialdebatte über den Gesetzentwurf einzugehen.

Es werden sonach nach längerer Debatte die Anträge des Ausschusses, betreffend die Aenderungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, mit Ausnahme des § 2 unverändert angenommen, aus welchem letzterem ein Alinea eliminiert wurde.

Von dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 werden die §§ 1, 2, 3, 4 und 8 den Anträgen des Ausschusses gemäß angenommen, dagegen die §§ 5, 6 und 7 abgelehnt, von welchen der erstere die Aufhebung der Zeitungscaputionen bezweckt, der zweite den Verleger, Drucker und Verbreiter einer Druckschrift für straflos erklärt, sobald

dieselben als den Verfasser eines inkriminierten Artikels eine Person nachweisen, die sich im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindet.

Die nächste Sitzung findet Dienstag den 13ten März statt.

Serbien nach dem Friedensschlusse.

Ueber die seit Abschluß des serbisch-türkischen Friedens in dem von den Kriegswirralen hart mitgenommenen Serbien eingetretene veränderte Situation schreibt man der „Pol. Corr.“ unterm 6. d. M. aus Belgrad: „Heute erschien das erwartete, auch formell die Kriegsepoche abschließende kaiserliche Manifest und noch heute beginnt die beiderseitige Räumung der gegenseitig besetzt gehaltenen Positionen. Die serbischen Bataillone haben Befehl erhalten, das türkische Gebiet bis zum 8. März vollständig zu räumen; die türkischen Kommandanten hingegen haben die Obersten Horvatovic und Ljesjanin avisirt, daß sie am 8. März die Städte Alesinac und Zajcar verlassen werden. Bis Sonntag, den 11. März, wird alles zum alten status quo ante zurückgeführt sein — leider nur nicht die ökonomischen Zustände.“

Die Kreise Alesinac, Zajcar und Rnajaevac haben unter den Kriegereignissen furchtbar gelitten. Alesinac ist nahezu ganz vom Erdboden verschwunden, während Zajcar und Rnajaevac größtentheils abgebrannt sind. Es sind bei 100,000 Menschen obdach- und brodlos geworden. Die erste Sorge der Regierung muß sein, die erwähnten Städte und über 200 zerstörte Dörfer wieder aufbauen zu helfen. Wie verlautet, dürfte eine Spezialkommission, aus Staatsrathen und Administrationsbeamten gebildet, an Ort und Stelle abgehen, um die Totalhöhe der durch die kriegerischen Ereignisse verursachten Schäden festzustellen und gleichzeitig den Impuls zu den unumgänglich notwendigen Vorarbeiten zu geben.

Die kaiserliche Regierung trägt sich mit dem Plane, Mitte August die Skupschtina zu einer ordentlichen Session einzuberufen. Derselben sollen sehr wichtige Vorlagen unterbreitet werden. Vor allem würde das Parlament eine Anleihe in der Höhe von 24 Mill. Francs zu votieren haben, die zur Hebung der ökonomischen Verhältnisse des Landes verwendet werden sollen. Zur Bedeckung dieser Schuld wird die Staats-Hypothekbank alle jene Hypotheken geben, auf welchen dieselbe in tabuliert ist. Diese Deckung würde eine Höhe von ungefähr 80 Millionen Francs repräsentieren, die Anleihe würde also mehr als genügend gesichert sein. Sodann würde die Skupschtina die Aufgabe haben, weitgehende Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung zu sanctionieren, die zum Zwecke der Entlastung des Budgets vorgenommen werden müssen.

Schon aus diesem Bestreben der Regierung geht hervor, daß eine Vergrößerung des stehenden Heeres nicht beabsichtigt werden könne. Das Militärsystem wird beibehalten werden, nur soll die Organisation der Miliz eine gänzliche Umgestaltung erfahren. Vorläufig dürfte aber dieser Gegenstand kaum auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dagegen wird eine Reduktion des stehenden Heeres auf die Hälfte seines jetzigen Standes unmittelbar erfolgen. Von den bis jetzt zur Erhaltung der Truppen benötigten 12 Mill. Pfastern würden 50 Prozent erspart werden. Man wird eben ganz und voll die finanzielle Regenierung des Landes anstreben.

Mit der Bildung eines neuen Kabinetts dürfte es kaum so leicht gehen, namentlich nicht vor dem Zu-

sammentritte der Skupschtina. Die meisten regierungsfähigen Mitglieder der jung-konservativen Partei sind bekanntlich unter der Anklage, als hätten sie verfassungswidrig regiert. Die Skupschtina wird nun diese Anklage zu prüfen und ein Endurtheil abzugeben haben. Erst nach der erfolgten Freisprechung der Herren Zumić, F. Christić, Mijatovic und der anderen Mitglieder der Kabinette Marinovic, Zumić und Stefanovic dürfte die konservative Partei ans Ruder gelangen. Daß aber eine Freisprechung erfolgen werde, ist mehr als wahrscheinlich, da die tendenziösen Anklagen innerlich haltlos vor jedem Tribunale zusammenfallen müssen.“

Politische Uebersicht.

Salzbach, 12. März.

Die Osterferien des österreichischen Reichsrathes sind für die Zeit vom 25. März bis 19. April in Aussicht genommen. Die Landtage werden auf den 4. April zu einer kurzen Session berufen werden. In Bezug auf den Zusammentritt der Delegationen sollen noch Verhandlungen mit der ungarischen Regierung stattfinden.

Das „Prager Abendblatt“ meldet, daß die böhmischen Landtags-Ersatzwahlen für den 7. und 8ten April ausgesprochen wurden.

Der Ausschuss zur Vorberathung der Gesetzentwürfe gegen Wucher und Trunkenheit in Galizien hat in der Spezialberathung über das Gesetz gegen Wucher beschlossen, daß dieses Gesetz auch für das Kronland Bukowina zu gelten habe.

Die „Pester Korrespondenz“ ist ermächtigt, die Mittheilungen eines ungarischen Blattes, wonach die bevorstehende Reise des Finanzministers Szell nach Wien auch den Zweck haben werde, wegen einer größeren Finanzoperation mit Geldkräften zu konferieren und den auf die zweite 40 Millionen-Rentenanleihe empfangenen Vorschuß von 20 Millionen zu regeln, als vollkommen unwahr und jeder Begründung entbehrend zu bezeichnen. Der Finanzminister hat weder von der Rothschild-Gruppe, noch von einem anderen Consortium Vorschuß genommen.

Unter dem Präsidium des Ober-Staatsanwaltes Spun hat sich ein Comité behufs Abhaltung eines allgemeinen kroatischen Juristentages in Agram gebildet und einen diesbezüglichen Aufruf erlassen.

In der vorgestrigen Sitzung des französischen Senats wurde der bonapartistische Kandidat Dupuy de Lome mit 142 Stimmen gegen André, der 140 Stimmen erhielt, zum lebenslänglichen Senator gewählt.

Eine englische Kommission, bestehend aus Waller, Kennely und Mulholland, geht diesertage im Auftrage der Regierung unverzüglich nach Paris, um den neuen Handelsvertrag zwischen Frankreich und England auszuarbeiten.

Auch der italienische Generalzolldirektor Bernati und Herr Ellena, ein höherer Beamter des italienischen Handelsministeriums, sind in Paris eingetroffen, um über die Revision des franco-italienischen Handelsvertrages zu unterhandeln und gleichzeitig gewisse Veränderungen an dem bestehenden Tarife zu erwirken, der zunächst noch auf ein Jahr verlängert werden soll.

Aus Anlaß der fünfzigjährigen Feier der Bischofweihe des Papstes wird dieser eine Bulle an die Kardinäle und Prälaten erlassen, worin alle von ihm ausgeführten Akte aufgezählt werden und in welcher

und in den Waggons findet man nur wirkliches Handgepäck. Die Manipulation ist folgende: Auf dem Bahnhofe angekommen, übergebe ich meinen Koffer einem Gepäckmann, welcher ohne alles Abwägen mittelst eines kurzen Riemens eine Blechmarke (check genannt) an der Handhabe befestigt. Auf der Marke ist der Bestimmungsort und eine Zahl deutlich lesbar eingraviert, z. B. Chicago 7171. Ganz dieselbe Marke dient gleichsam als Empfangschein. Wenn ich in Chicago angekommen, weise ich meinen Check vor und bekomme in wenigen Minuten meinen Koffer. Die Bahn hastet für jeden Koffer mit 100 Dollars. Persönlich beschäftigt sich der Reisende mit der Herausnahme seines Gepäcks, wenigstens in größeren Orten, nie, denn mehrere Stationen vor jeder größeren Stadt bestiegt ein Agent der in Amerika so wichtigen Express-Compagnien den Zug, fragt die Passagiere um das Hotel, in welchem sie absteigen, und um ihre Check-Nummern. Am Bestimmungsorte angekommen, fährt man ruhig für einige Cents mit dem Omnibus ins Hotel (Häcker gibt es in Amerika fast nicht), bezieht ein Zimmer, wohin eine Viertelstunde später der Hausknecht den Koffer bringt, und zwar ohne Trinkgeld zu erwarten. Dieser Bequemlichkeit halber möchte ich jedem, der Amerika bereisen will, rathen, sich in Bezug auf Reisegepäck nicht zu genieren; da kann man in der Republik ganz gut und ohne Kosten den Aristokraten spielen.

Weniger gut geht dieses beim Reisen selbst; da gibt es keine ständischen Unterschiede in den Klassen wie bei uns. Nur die farbigen Räder und die Raucher sitzen zusammen in minderen Waggons, direkt hinter der Lokomotive. Alles was weiß ist und nicht raucht, sitzt in Waggons erster Klasse. Daß aber diese Waggons unseren Beförderungskäften um ein Jahrhundert voraus-

sind, wird mir jeder zugeben, der auch nur eine Fahrt in amerikanischen Waggons mitgemacht hat. Ich will nicht von den in Europa nur in einer schlechten Auflage bekannten Schlafwaggons sprechen, mit ihren breiten und langen Betten, Waschkabinetten, ihrem Rauchsalon, ihren Pianos, ja den separierten Kabinetten (Drawing-room) für einzelne Familien oder fränke Reisende; ich will auch nicht sprechen von den Hotelwaggons, woselbst man für 75 Cents ein im Waggon bereitetes Mittag- oder Abendessen von acht Gängen bekommen kann, sondern ich will nur der gewöhnlichen Wagen erwähnen wie sie auf allen Bahnen laufen. Diese hohen, 60 bis 70 Fuß langen, auf Räder gestellten Salons, mit ihrer reichen Täfelung aus Holzmoosak, ihren Teppichen, mit den bequemen Sitzen oder drehbaren Fauteuils, mit ihren großen Fenstern und all' dem Kleinen, aber angenehmen Comfort können schlechterdings mit europäischen Passagierwaggons nicht verglichen werden. Da alle Waggons zum Durchgehen eingerichtet sind, ermöglichen sie eine ähnliche freie Bewegung und Wahl der Gesellschaft, wie bei uns die Dampfschiffe. Auf weiteren Strecken begleitet jeden großen Schlafwaggon ein Neger, der nicht nur die Interessen seiner Direction zu bewahren hat, sondern im wahren Sinne des Wortes für diese Fahrt Bedienter dieser bestimmten Wagengesellschaft ist. Ihn kann man in einer Station um Thee oder Zigarren schicken; er pumpt täglich früh die Kleider und Stiefel, er verwahrt die Geware und Getränke der Reisenden, deckt den Tisch, bereitet das Bett, sorgt dafür, daß in der Nacht die schlafenden Passagiere nicht gestört werden, und ist dabei einer der dienstbereiten „William“, wenn ihn die Ladies auch oft sehr klar in Trab erhalten. Daß ich in Europa schon manchmal diesen schwarzen „Zugbegleitern“ einen stillen Seufzer zugesendet, wenn mich mitten in der Nacht

ein weißer Conductor aufweckte und sagte: „Bitte die Fahrkarte“, dürfte sehr begreiflich sein.

Einige Worte will ich noch sprechen über die in Oesterreich theilweise eingeführte vierte Klasse. Diese vierte Klasse zeigt einen tieferen Abstand zwischen dem amerikanischen und dem europäischen Eisenbahnwesen als aller Comfort, den ich eben geschildert. Leute viele expedieren und ihnen nicht einmal den Genuß des primitivsten Fuhrwerkes, das Sitzen zu gewähren, das ist kein Kulturfortschritt. Eine vierte Klasse soll es gar nicht geben, ihre Existenz beweist, daß sich der Fahrpreis und der mittlere Volkswohstand in einer Disharmonie befinden.

Diese Disharmonie durch eine vierte Klasse in unserem Sinne zu lösen, ist eine unnütze Härte gegen die Armuth, aber keine wirkliche Lösung. Hier ist auch ein Feld für Tarif-Reformer, sei es durch Herabsetzung der Preise für gemischte Züge oder sonst wie. Auch in Amerika gibt es trotz der im allgemeinen so niedrigen Fahrtagen genug arme Leute, welchen diese Logen noch zu hoch sind. Ich erinnere an die Emigranten- und Eisenbahnarbeiter-Trains. Da haben wir im ganzen und großen ein Publikum, welches etwa unsere vierte Klasse benützen würde. Wie wird aber in Amerika dieses Publikum befördert? Freilich nicht in Palastwagen, aber in hohen lustigen Waggons, mit breiten, oft gepolsterten, oft mit Rohr eingeflochtenen Sitzen, welche Waggons so gut wie die der Expresszüge im Winter beheizt werden, jeder zwei Reservoirs mit Eiswasser und zwei Wasser-closets hat. So steht es in dem Lande, wo es nur eine Aristokratie der Hautfarbe und des Geldes gibt!

(N. fr. Pr.)

